



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Postfach 3026, 55020 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 06131 6033-0
Telefax 06131 1432966
Mail: Poststelle@luwg.rlp.de
www.luwg.rlp.de

E-Mai-Verteiler: Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden in Rheinland-Pfalz

27.08.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Projektgruppe Umgebungslärm		Sabine Augustin Sabine.Augustin@LUWG.RLP.DE	+49 6131 6033 1255

Umgebungslärmrichtlinie - Newsletter 8: Vorgehen bei bundeseigenen Hauptisenbahnstrecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ein kurzer Hinweis in eigener Sache – die Projektgruppe Umgebungslärm (und somit auch das Referat Lärm und Erschütterungen) ist innerhalb des Landesamtes umgezogen und hat neue Durchwahlen erhalten (-1255 (Frau Augustin) bzw. – 1257 (Herr Meier)). Wir bitten Sie um Beachtung, die E-Mail-Adressen bleiben jedoch unverändert.

Mit diesem Newsletter wollen wir Sie über die gesetzlichen Änderungen bezüglich der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung der bundeseigenen Hauptisenbahnstrecken durch das Eisenbahn-Bundesamt und die Auswirkungen auf die derzeit laufende Lärmaktionsplanung informieren.

Dazu wurde der aktuelle Stand vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten wie folgt zusammengefasst:

1/4

Verkehrsanbindung zur Kaiser-Friedrich-Straße

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Bei der nach § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Artikel 7 der EU-Umgebungslärmrichtlinie bis zum 30. Juni 2012 durchzuführenden Lärmkartierung der Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes sind erhebliche Verzögerungen eingetreten. Es ist derzeit offen, ob die Lärmkarten von dem für die Lärmkartierung zuständigen Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vor dem 1.1.2015 vorgelegt werden können.

Die Verzögerungen sind ein Problem für Gemeinden, deren Gebiete durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken belastet sind und die gemäß § 47d BImSchG bis zum 18. Juli 2013 Lärmaktionspläne aufzustellen haben, da die Lärmaktionsplanung auf der Grundlage von Lärmkarten erfolgen soll.

Die gesetzliche Grundlage der Lärminderungsplanung wurde inzwischen geändert. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 wie folgt ergänzt:

§ 47 c Absatz 2a

Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, den für die Ausarbeitung von Lärmkarten zuständigen Behörden folgende für die Erarbeitung von Lärmkarten erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

1. Daten zur Eisenbahninfrastruktur und
2. Daten zum Verkehr der Eisenbahnen auf den Schienenwegen.

§ 47 d Absatz 2a

Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, an der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe der Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken.

Eine weitere Ergänzung erfolgte durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Juli 2013:

§ 47 a Absatz 4

Abweichend von Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das Eisenbahn-Bundesamt an der Lärmaktionsplanung mit.



Vor diesem Hintergrund empfehlen das LUWG und das MULEWF folgendes Vorgehen bei der anstehenden Lärmaktionsplanung:

1. Die für die Lärmaktionsplanung zuständigen Gemeinden, deren Gebiete nicht durch Lärm von bundeseigenen Eisenbahnen, jedoch von anderen Lärmquellen relevant betroffen sind, **haben die Lärmaktionsplanung grundsätzlich fristgemäß durchzuführen.**
2. Gemeinden, deren Gebiete auch durch Lärm von bundeseigenen Eisenbahnen relevant betroffen sind, **sollten trotz fehlender Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes die Lärmaktionsplanung zumindest für die Straßen durchführen.** Dabei sollten zu erwartende Lärmkonflikte durch Schienenverkehrslärm von Haupteisenbahnstrecken bereits qualitativ in eine verkehrsträgerübergreifende Lärmaktionsplanung einbezogen werden. In der Praxis kann dies, bei sonst geringer Betroffenheit, u.a. durch eine Benennung des Lärmproblems unter Punkt 2.3 des Musterlärmaktionsplans und eine Ausführungen der geplanten Maßnahmen (Bauleitplanung) unter Punkt 3.2 erfolgen.

Lärmkonflikte sind entweder schon aus der Kartierung in der ersten Stufe bekannt oder mittels des Kartierungsumfangs der zweiten Stufe (vgl. dazu http://www.eba.bund.de/cln_031/nn_1310566/DE/Fachthemen/Umgebungslaermkartierung/Kartierungsumfang/kartierungsumfang_node.html?_nnn=true) erkennbar.

Die öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind nach § 47 d Absatz 2a BImSchG verpflichtet, an der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe der Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken.

3. Ab dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das Eisenbahn-Bundesamt an der Lärmaktionsplanung mit.



Auch wenn die Situation der verzögerten Kartierung der Schienenstrecken für viele Kommunen und vor allem für die von Bahnlärm betroffene Bürgerinnen und Bürger nicht zufriedenstellend ist, so hoffen wir doch, dass der Schutz vor Bahnlärm auf dem richtigen Weg ist und wir Ihnen mit o.g. Ausführungen eine Hilfestellung zum weiteren Verfahren in der Lärmaktionsplanung geben können.

Nach der Durchführung der Lärmaktionsplanung bitten wir um zeitnahe Meldung der Lärmaktionspläne (Format: pdf) in ausschließlich digitaler Form an laermkartierung@luwg.rlp.de.

Bitte geben Sie dabei separat das Datum der Aufstellung, das Datum des Abschlusses, die Anzahl entlasteter Personen sowie die Kosten für Aufstellung und Umsetzung an. Weitere Erläuterung zu diesen Angaben finden Sie im Musterlärmaktionsplan unter Punkt 4.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Augustin